

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines

Der Lieferer verkauft und liefert ausschließlich zu den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die bei sämtlichen Verträgen Inhalt des Vertrages werden. Der Besteller erklärt sich mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen spätestens durch die Entgegennahme der Ware einverstanden; auch dann, wenn er diesen Bedingungen ausdrücklich widersprochen hat. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bestellers werden nicht berücksichtigt, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben beinhalten handelsübliche Toleranzen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Eigentums- und Urheberrecht an allen Unterlagen behält sich der Lieferer ausdrücklich vor. Ohne schriftliches Einverständnis dürfen Angebote und die dazugehörigen Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Muster ect. sind auf Verlangen zurückzugeben.

Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% für den Besteller bindend. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Bei allen Angeboten behält sich der Lieferer Zwischenverkauf vor.

Alle von den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichenden mündlichen und fermündlichen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung und werden erst dann rechtswirksam.

Alle bei dem Lieferer eingehenden Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.

Preise

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Lager des Lieferers, ausschließlich Versandkosten, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Edelmetall- Kosten (ETZ-Faktor) werden mit dem am Tage der Lieferung geltenden Kurswert für verarbeitete Edelmetalle in / g berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Multiplikation von ETZ- Faktor x Kurswert. Ausnahmeregelungen sind zulässig.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist nach 30 Tagen netto frei Zahlstelle des Lieferers zahlbar. Der Ausstellungstag der Rechnung ist erster Tag der Zahlungsfrist. Die Annahme von Schecks und Wechseln bleibt in jedem Falle vorbehalten und erfolgt nur zahlungshalber, jedoch nicht an Erfüllungs-Statt. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlungen gelten erst an dem Tage als geleistet, an welchem der Lieferer über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zahlungsverzug sind vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens Verzugszinsen zu entrichten, die 2% über dem Wechseldiskontsatz der Landeszentralbank München liegen. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Lieferer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und der Lieferer kann für die noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung des Lieferers ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Die Berechnung von Mahngebühren zum Kostenersatz ist dem Lieferer erlaubt.

Der Lieferer behält sich das Recht vor, Lieferungen nur gegen Barzahlung bzw. Nachnahme oder Vorauszahlung durchzuführen.

Anderstlautende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers, doch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung und unter Ausschluss jeder Haftung. Mit dem Versandbeginn geht alle Gefahr in jedem Fall auf den Käufer über.

Sämtliche Sendungen einschließlich Rücksendungen gehen stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wird der Versand oder die Zustellung durch die Schuld des Käufers verzögert, so gilt als Versandbeginn schon der Zeitpunkt der Versandbereitschaft mit der Maßgabe, dass die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab auf den Käufer übergeht.

Frist für Lieferungen

Die Frist für Lieferungen beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen,

Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

Teillieferungen usw.

Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft und bleibt ohne Einfluß auf den unerfüllten Teil des Vertrages, Abrufaufträge haben nur Gültigkeit für den Zeitraum von 12 Monaten. Einzelabrufe sind mindestens 4 Wochen vor gewünschtem Liefertermin aufzugeben.

Die Frist gilt eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, gleichviel aus welchem Rechtsgrund entstanden sind, erfüllt hat, insbesondere auch einen etwa vorhandenen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn der Besteller den Kaufpreis für besonders bezeichnete Waren bezahlt hat. Be- und Verarbeitung erfolgen unter Ausschluß des Eigentumsverwerbs nach § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren steht ihm das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die entsprechende Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung). Der Käufer ist zum Einzug der entstandenen Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Er ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, über alle gemäß dieses Abschnittes abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben.

Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle Ansprüche, die aus der Geschäftsverbindung, gleichviel aus welchem Rechtsgrund entstanden sind, erfüllt hat, insbesondere auch einen etwa vorhandenen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn der Besteller den Kaufpreis für besonders bezeichnete Waren bezahlt hat. Be- und Verarbeitung erfolgen unter Ausschluß des Eigentumsverwerbs nach § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren steht ihm das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die entsprechende Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung). Der Käufer ist zum Einzug der entstandenen Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Er ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, über alle gemäß dieses Abschnittes abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben.

Der Käufer ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung seines Kunden bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

Der Lieferer hat die Befugnis zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Ihm steht das Recht der Benachrichtigung des Schuldners des Käufers zu.

Der Käufer ist verpflichtet, Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der gelieferten Ware anzuzeigen.

Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auf Grund des Eigentumsvorbehaltes, Waren auch ohne Gerichtsurteil jederzeit zur Sicherung seiner Forderungen zu entfernen. Der Besteller gestattet ihm oder einem Beauftragten zwecks Sicherstellung unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen sich die Waren befinden.

Mängel und Gewährleistung

Mängel sowie Falschlieferungen und Minderlieferungen sind unverzüglich , spätestens aber 10 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung oder spätestens binnen 6 Monaten nach Lieferung zu rügen. Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen erlöschen sämtliche Ansprüche aus den Beanstandungsgründen.

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern, die innerhalb

von 6 Monaten – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

2. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers nur zurückgehalten werden, wenn die aufgetretenen Mängel unzweifelhaft berechtigt sind. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

4. Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist oder vom Lieferer verweigert wird, so kann der Besteller das Recht der Minderung geltend machen. Kommt zwischen Besteller und Lieferer eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Besteller auch Wandlung verlangen.

5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.

6. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach normalüblicher technischer Erkenntnis nicht vorausgesetzt sind.

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Anderweitige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer, seinen Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Kosten für Werkzeuge

Werden auf Wunsch des Bestellers Spezialwerkzeuge bzw. Vorrichtungen gefertigt, so werden diese dem Besteller anteilig gesondert in Rechnung gestellt. Die Bezahlung dieser Werkzeuge erfolgt zu jeweils 1/3 bei Bestellung, bei Lieferung der ersten Muster und nach Freigabe der Musterteile.

Nicht voll ausgenutzte Amortisation bedingt keinen Anspruch an den Lieferer auf Rückvergütung des nicht getilgten Werkzeugkostenanteiles.

Eventuell anfallende Kosten für Verschleiß, Reparatur, Formänderung etc. des Spezialwerkzeuges können vom Lieferer dem Besteller angemessen berechnet werden.

Die Spezialwerkzeuge bzw. Vorrichtungen bleiben Eigentum des Lieferers, da die konstruktive Idee dessen geistiges Eigentum ist und durch die anteiligen Kosten die Aufwendungen für Entwurf, Konstruktion, Bau , Erprobung und Instandhaltung nicht gedeckt werden. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu diesem Abschnitt haben nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Lieferers Gültigkeit.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist Füssen. Gerichtsstand für Geschäften mit Vollkaufleuten ist Füssen. Bei Mahnverfahren gilt Füssen als Gerichtsstand als vereinbart. Es gilt deutsches Recht. Ausländisches Recht ist ausgeschlossen.

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Vielmehr gilt dann als vereinbart, was im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Wirkung der richtigen Bestimmung am nächsten kommt.

Füssen, Februar 2014